

## HINWEISE

### 1. **Wasserversorgung, Entwässerung**

Es wird empfohlen, Zisternen auf den Grundstücken zu erstellen. Der Überlauf der Zisternen ist an den Regenwasserkanal anzuschließen.

### 2. **Wasserrechtliche Hinweise**

2.1 Bei unvorhergesehenem Erschließen von **Grundwasser** muss dies gemäß § 37 (4) WG dem Landratsamt Ludwigsburg angezeigt werden. Die Bauarbeiten sind dann bis zur Entscheidung des Landratsamts einzustellen.

2.2 Für eine evtl. erforderliche **Grundwasserbenutzung** (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig

2.3 Baumaßnahmen, welche lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z.B. Tiefergründungskörper, Verbaukörper) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

### 3. **Bodenschutzrechtliche Hinweise**

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BbodSchG), insbesondere auf die §§ 4+7 wird hingewiesen.

In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (siehe Anlage 2 zum Textteil).

### 4. **Denkmalpflege**

Bodenfunde sind nach § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) dem Landesdenkmalamt zu melden.

## **REGELUNGEN ZUM SCHUTZ DES BODENS**

### **1. Wiederverwertung von Bodenaushub**

- 1.1 Bodenaushub aus dem Bereich des Bebauungsplanes ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen (s. Heft 24 Technische Verwertung von Bodenaushub, Reihe Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg) und bei entsprechender Qualifizierung wiederzuverwerten.  
Hierbei gelten für den Umgang mit Bodenmaterial, welches für Rekultivierungszwecke vorgesehen ist (v.a. Lagerung, Einbringung), die Vorgaben des Heftes 10, Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg.  
Bei technisch verwertbaren Böden ist gemäß Heft 24 (s.o.) vorzugehen.  
Eine Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- 1.2 Einer „Vor-Ort-Verwertung“ des Bodenaushubs ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der projektspezifischen Planung (z.B. Reduzierung der Einbindetiefen) Rechnung zu tragen.
- 1.3 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden, oberste 30 cm) abzuschieben. Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.
- 1.4 Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.

### **2. Bodenbelastungen**

- 2.1 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, daß betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
- 2.2 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, daß Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- 2.3 Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt Ludwigsburg, Amt für Wasser- und Bodenschutz zu benachrichtigen.
- 2.4 Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

## REGELUNGEN FÜR DAS FESTGESETZTE WASSERSCHUTZGEBIET

1. Die Arbeitsräume um die Gebäude dürfen nur mit reinem Erdaushub dicht verfüllt werden, so daß kein verunreinigtes Oberflächenwasser eindringen kann. Das Einbringen von Bauschutt, Bauabfällen u.a. ist unzulässig.
2. In Wasserschutzgebieten gilt im Hinblick auf den Grundwasserschutz die Forderung nach dauerhaft dichten Abwasserkanälen im besonderen Maß. Dabei muß die Dichtheit grundsätzlich kontrollierbar sein.
3. Abwasserkanäle müssen nach den anerkannten Regeln der Technik undurchlässig hergestellt werden. Für Anschlüsse sind Formstücke zu verwenden. Insbesondere sind zu beachten:
  - DIN 4033 „Entwässerungskanäle und –leitungen, Richtlinien für die Ausführung“ und die mitgeltenden Normen;
  - DIN 18306 „Abwasserkanalarbeiten“, VOB – Teil C;
  - ATV-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten“;
  - Rohre und Formstücke müssen der DIN 19550 entsprechen und ein RAL-Gütezeichen besitzen;
  - Rohrverbindungen müssen der DIN 19543 und der DIN 4060 Teil 1 entsprechen.
4. Schachtbauwerke aus Mauerwerk sind nicht zulässig. Ganze Fertigschächte sind Fertigteilschächten aus vorgefertigten Unterteilen mit bereits eingepassten Anschlußstutzen und aufgesetzten Schachtteilen vorzuziehen.  
Bei Verwendung von vorgefertigten Unterteilen müssen Boden und Wandung bis über Rohrscheitel aus einem Stück gefertigt sein.  
Andere Schachtbauweisen sind mit dem Landratsamt Ludwigsburg – Umweltschutzamt abzustimmen.
5. Einmündungen von Seitenanschlüssen sind nur in Schachtbauwerken zulässig. Alle Schachteinführungen sind gelenkig vorzusehen.
6. Betontrennmittel (Schalöle) sind sparsam und nur im unbedingt erforderlichen Umfang zu verwenden. Sie müssen biologisch leicht abbaubar sein.
7. Die ausführenden Firmen sind ausdrücklich auf das Vorhandensein des Wasserschutzgebietes und ihre besondere Sorgfaltspflicht, vor allem im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hinzuweisen.  
Es ist darauf zu achten, daß keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoff usw.) in den Untergrund bzw. in Gewässer gelangen können.
8. Sprengarbeiten sind verboten.
9. Das Betreiben von Baustellen-WC`s ohne vollständige Erfassung sämtlicher Abwässer zur Verbringung in eine öffentliche Kläranlage ist verboten.